



Moussa Elias, Boschung Bruno

Gleiche Abschreibungsregelungen für Staat und Gemeinden

Mitunterzeichner : 4

Eingang SGR : 22.03.24

Weitergeleitet SR : *22.03.24

Begehren und Begründung

Seit kurzem führen die Gemeinden ihren Finanzhaushalt gestützt auf das neue Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; SGF 140.6) und somit nach den Empfehlungen im Handbuch «*Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden*» (HRM2) der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK-CDF.

Die Gesetzgebung zum kantonalen Finanzhaushalt entspricht den HRM2-Empfehlungen noch nicht im selben Masse wie diejenige der Gemeinden. So sind beispielsweise heute im Gesetz vom 25.11.1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; SGF 610.1) die Abschreibungen, insbesondere des Verwaltungsvermögens, wie folgt geregelt:

Artikel 27 Abs. 2 FHG: Der Mindestabschreibungssatz beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4 oder besonderer Bestimmungen 10 % des Restbuchwertes. Die Abschreibungsdauer ist jedoch auf 20 Jahre begrenzt.

Dies bedeutet also eine degressive Abschreibung (jeweils mit einem, z. T. bedeutenden, Restbetrag im 20. Jahr der Abschreibungsdauer), grundsätzlich über 20 Jahre, und zwar ab Investitionsbeginn.

Für die Gemeinden hat der Grosse Rat, entsprechend dem Entwurf des Staatsrats und gestützt auf die Empfehlungen HRM2 folgende Regeln für die Abschreibungen festgehalten:

Artikel 45 GFHG

Verwaltungsvermögen – Abschreibungen

1 Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der Nutzungsdauer abgeschrieben.

2 Die Abschreibung erfolgt linear.

3 Der Staatsrat legt die Abschreibungssätze fest.

Die Abschreibungssätze hat der Staatsrat in Artikel 23 und im Anhang A1-1 der Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV; SGF 140.61) festgelegt.

Die Empfehlungen HRM2 sehen grundsätzlich eine degressive oder lineare Abschreibung, über eine auf die Nutzungsdauer abgestimmte Zeit, ab Nutzungsbeginn, vor. Die Abschreibungen sollen im Übrigen den Wertverzehr der Anlage widerspiegeln, nach verschiedenen Anlagekategorien (Fachempfehlung der FDK-CDF 12/3, Ziff. 16 und Tabelle 12-1).

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Dies ergibt folgende Regeln bzw. Unterschiede zwischen dem Staat und den Gemeinden bei den Abschreibungen:

	Staat	Gemeinden	HRM2-Empfehlung
Abschreibungsart	Degressiv	Linear	Degressiv oder linear
Abschreibungsdauer	Höchstens 20 Jahre	Nach Nutzungsdauer (Tabelle Staatsrat, zwischen 4 und 80 Jahren)	Nach Nutzungsdauer und Anlagekategorie (zwischen 3 und 60 Jahren)
Abschreibungsbeginn	Ab Investitionsbeginn	Im Jahr, das auf Beginn der Nutzung folgt	Nutzungsbeginn

Die aktuellen Vorschriften über den Finanzhaushalt des Staates entsprechen somit kaum noch den Empfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz und weichen grundsätzlich von denjenigen für den Finanzhaushalt der Gemeinden ab. Es ist nicht ersichtlich, warum an einer unterschiedlichen Herangehensweise zwischen Staat und Gemeinden bei den Abschreibungen festgehalten werden sollte.

Die Einhaltung der HRM2-Empfehlung der FDK-CDF drängt sich auch für den Finanzhaushalt des Staates auf. Zudem ist es sinnvoll und transparenter, wenn für den Staat und die Gemeinden dieselben Abschreibungsregeln zur Anwendung gelangen.

Der Staatsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat eine Anpassung der Regelung der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens im FHG zu unterbreiten. Die neue Regelung sollte den Empfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz entsprechen und in Übereinstimmung mit den Regeln für den Finanzhaushalt der Gemeinden stehen (lineare Abschreibung, ab Jahr nach Nutzungsbeginn, Dauer auf Nutzung sowie Anlagekategorie abgestimmt). Ebenfalls sind allfällige Übergangsregelungen vorzusehen.

—